



**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
Festlegung der weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 11. BayIfSMV
- Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 16.12.2020**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festsetzungen

1. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen und Wegegesetz

- 1.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z. B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der 11. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.
- 1.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

2. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- 2.1 Die gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV erlaubte Höchstkundenzahl ist an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge bekannt zu machen.
- 2.2 Der Betreiber ist zu einer überwachten Zugangskontrolle der nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV maximal erlaubten, gleichzeitig anwesenden Kunden verpflichtet.
- 2.3 In allen Bereichen, in denen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV Maskenpflicht besteht, ist auf diese durch deutlich sichtbare Aushänge hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die zugehörigen Parkplätze.

3. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

- 3.1 Alle anwesenden Personen haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Veranstalter, Leiter, Teilnehmer und Ordner. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung und Redner während Durchsagen und Redebeiträgen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV). Die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen (Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen) gelten entsprechend.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 3.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt wird, sind untersagt, insbesondere Essen, Trinken, Rauchen sowie die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen.
- 3.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 3.4 Versammlungen dürfen ausschließlich ortsfest stattfinden.

4. Ergänzende Regelungen für Krankenhäuser, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- 4.1 Bei sogenannten „Familienheimfahrten“ mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR bzw. POC-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3 der 11. BayIfSMV gelten entsprechend.
- 4.2 Jeder Patient bzw. Bewohner in den genannten Einrichtungen darf von täglich höchstens einer Person besucht werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV). Die Dauer jeden Besuchs wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 4.3 § 9 Abs. 3 der 11. BayIfSMV (Begleitung Sterbender) bleibt unberührt.

5. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

6. Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften

Entgeltliche Übernachtungsangebote in nicht gewerblichen Unterkünften (z.B. privat vermietete Wohnungen oder Zimmer) dürfen nur nach den für gewerbliche Unterkünfte geltenden Regelungen des § 14 der 11. BayIfSMV zur Verfügung gestellt werden.

7. Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen

Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen dürfen nur im Rahmen der für Sportanlagen geltenden Regelungen (§ 10 der 11. BayIfSMV) genutzt werden.

II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus wichtigen Gründen geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17.12.2020, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

IV. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 30.12.2020 um 24:00 Uhr.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 4

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, in Kraft getreten zum 16.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Gem. § 25 der 11. BayIfSMV muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung in einer kreisfreien Stadt, in der ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen besteht, weitergehende, über die bereits mit der 11. BayIfSMV hinausgehende Anordnungen treffen.

Zum Stand 16.12.2020 hat das RKI für die Stadt Schwabach eine 7-Tage-Inzidenz von 378,2 veröffentlicht. Der Vergleichswert für den Freistaat Bayern beträgt zum gleichen Zeitpunkt 209,8. Damit liegt die Inzidenz in Schwabach massiv über dem Landesdurchschnitt und seitens der Stadt Schwabach sind ergänzende Maßnahmen zu treffen. Die Regierung von Mittelfranken hat am 16.12.2020 ihr Einvernehmen erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV.

1.1 Angesichts der sehr hohen Inzidenzwerte in der Stadt Schwabach bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu erreichen. Das Ausbruchsgeschehen in der Stadt Schwabach ist ausweislich der Feststellungen des Landratsamts Roth/Gesundheitsamt diffus betrachtet. Es sind – anders als bei der letzten Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 – keine konkreten Schwerpunkte des Ausbruchsgeschehens, wie bestimmte Altenhilfeeinrichtungen oder Schulen zu beobachten. Auch zeigt die Kurve der Inzidenzraten tendenziell nach oben und bildet daher den Trend ausreichend getreulich ab, den es nun massiv zu bekämpfen gilt, will man schlimmere Folgen verhindern, insbesondere weitere massive Ausbrüche in Altenpflegeeinrichtungen.

1.2 Die Anordnungen sind in Einzelnen angelehnt an die bereits in der 11. BayIfSMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar. Sie sollen insbesondere ein Umgehen der Verbote verhindern sowie effektivere Kontrollen sicherstellen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen bei weitem nicht ausgereicht haben, im Stadtgebiet Schwabach das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden, die Infektionszahlen steigen weiter.

Zu Ziff. I.1: Sondernutzungen

Die Anordnung unter Ziff. I.1.1 soll auch für Sondernutzungen im öffentlichen Raum einen mit dem Handel vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen und eine Besserstellung von Standbetreibern ohne vorliegende sachliche Begründung vermeiden. Die Anordnung nach Ziff. I.1.2 ist erforderlich, um die Infektionsgefahr, die durch Straßenmusiker sowohl gegenüber Passanten wie auch gegenüber anderen Musikanten, ausgeht, auf ein vertretbares Maß einzuschränken. Gegenüber einem Verbot der Sondernutzungen stellen die getroffenen Regelungen das mildere Mittel dar.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Zu Ziff. 1.2: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Anordnung unter Ziff. 1.2 dienen dazu, die in Handels- und Dienstleistungsbetrieben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht effektiver durchsetzen zu können. Dies gilt insbesondere auch für die den Betrieben zugeordneten Parkplätze, auf denen die Verpflichtung zur Tragung von Masken aus Unkenntnis über die rechtliche Verpflichtung oft missachtet wird.

Zu Ziff. 1.3: Versammlungen

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer 1.4 festgelegten Anordnungen wurden unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie § 7 der 11. BayIfSMV getroffen.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist sehr sensibel. Dies gilt gerade und vor allem auch während der Corona-Pandemie. Das durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifellos einen hohen Stellenwert. Seine Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere gefährdet werden, insbesondere deren gleichfalls durch Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Schwabach hat sich in der hier notwendigen Abwägung zwischen Versammlungsfreiheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gegen eine vollständige Untersagung von Versammlung und deren bloße Beschränkung entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz weiterhin im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und das Entstehen von Infektionsketten zu verhindern bzw. diese nachhaltig zu durchbrechen. Dies trägt zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bei.

Die in Ziff. 1.4.1 angeordnete Maskenpflicht ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen notwendig, insbesondere der Versammlungsteilnehmer selbst, aber auch unbeteiligter Dritter und der die Versammlung betreuenden Polizeibeamten.

Mit der Regelung in Ziff. 1.4.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, bewusst oder unbewusst umgangen wird.

Die Anordnungen der Ziff. 1.4.3 und 1.4.4 sind an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. beispielsweise § 7 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder erforderlich, um eine weitere Ausweitung des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gelten die normierten Anordnungen auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr insbesondere in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag aus wichtigem Grund auf Antrag ohnehin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Zu Ziff. I.4 Pflegeeinrichtungen u.ä.

Die über § 9 der 11. BaylfSMV hinausgehende Anordnungen unter I.5 sind zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern der genannten Einrichtungen erforderlich. Die bundesweit hohen Fallzahlen werden durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und in Alten- und Pflegeheimen. Für Schwabach gibt es keine anderslautenden Erkenntnisse. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. In Schwabach waren bereits zwei massive Ausbruchsgeschehen mit einem hohen Anteil an Todesfällen zu beklagen. Um die besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen zu schützen ist es erforderlich, auch einen Eintrag, den diese gegebenenfalls durch sogenannte „Familienheimfahrten“ in die Einrichtung bringen und der – unentdeckt - durch die Beschäftigten schnell in der gesamten Einrichtung verteilt werden kann, soweit möglich auszuschließen. Dies gilt vor allem auch angesichts der kurz bevorstehenden Weihnachtsfeiertage. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten Verbot von Familienheimfahrten bzw. einem Verbot der Rückkehr in die Einrichtung ist das Erfordernis einer Testung sowie von Zimmerquarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses das mildere Mittel.

Zu Ziff. I.5: Erbringen sexueller Dienstleistungen

Zwar besteht für das Gebiet der Stadt Schwabach gem. §§ 1 und 2 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Verbot der Prostitution vom 14. März 1989 (GVBl S. 91) ein generelles Verbot der Prostitution sowohl für den öffentlichen Raum, wie auch in privaten Wohnungen. Daher ist in tatsächlicher Hinsicht mit der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen nur in Privatwohnungen zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist in diesen Fällen keine Begründung für eine Ungleichbehandlung der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen eines Bordells bzw. Prostitutionsbetriebs, Ziffer I.2. (Untersagung gem. § 11 Abs. 6 der 11. BaylfSMV) oder der anderweitigen Darbietung in privaten Räumlichkeiten ersichtlich. Dies zumal körpernahe Dienstleistungen gem. § 12 Abs. 2 der 11. BaylfSMV generell untersagt sind.

Zu Ziff. I.6 Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften

§ 14 der 11. BaylfSMV trifft für gewerbliche Unterkunftsbetriebe umfangreiche Anordnungen zur Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes. Für nicht gewerbliche Unterkünfte, insbesondere privat, v.a. online vermittelte Ferienwohnungen oder -zimmer, bestehen diese Einschränkungen nicht. Eine Begründung für die unterschiedliche Behandlung gewerblicher und privater Unterkünfte ist insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Schwabacher Infektionsgeschehens bei einer Inzidenz von über 300 nicht ersichtlich.

Zu Ziff. I.7: Bolzplätze u.ä.

Die Regelung unter Ziff. I.8. zur Beschränkung der Nutzung von Bolzplätzen, Skateranlagen und vergleichbaren Einrichtungen hat sich aus den Erfahrungen der letzten Wochen als notwendig erwiesen. Dies insbesondere auch, um ein Ausweichen der Nutzer von den gem. § 10 Abs. 3 der 11. BaylfSMV geschlossenen Sportflächen auf diese Flächen zu verhindern.

3. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Das Ziel einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern kann nur erreicht werden, indem von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt wird. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog gilt diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) als bekanntgegeben.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Stadt Schwabach, 16.12.2020

Knut Engelbrecht
Berufsmäßiger Stadtrat